

Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Enns vom 30.06.2022, Anpassung/Indexierung der Friedhofsgebühren §§ 2, 4 und 6 in Verbin- dung mit § 9

Gemäß der Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Enns sind sämtliche Gebühren indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt alle 5 Jahre jeweils im Oktober auf Basis des vom Österreichischen Statistischen Zentralamtes verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (Basis Oktober 2017). Die sich aufgrund der Anpassung ergebenden Gebühren werden auf 1/10 Euro aufgerundet.

Die derzeit geltenden in den §§ 2,4 und 6 geregelten Gebühren wurden zuletzt mit Oktober 2017 festgesetzt.

Aufgrund der Indexierung werden im Oktober 2022 die neuen Gebühren wie folgt festgesetzt:

§ 2 Grabplatzgebühren

Die Gebühren für je zehn Jahre betragen für:

1) Einzelgrab	€ 270,10
2) Doppelgrab	€ 540,20
3) Dreifachgrab	€ 810,30
4) Urnengrab	€ 189,40
5) Kindergrab (für je 5 Jahre)	€ 79,60
6) Wandgrab bis 1,5 m Breite	€ 810,30
7) Wandgrab ab 1,5 m Breite	€ 967,10
8) Gruft bis 1,5 m Breite	€ 967,10
9) Gruft ab 1,5 m Breite	€ 1610,80
10) Stele mit Urnenschacht	€ 189,40
11) Urnenplatz an der Urnenwand für die ersten 10 Jahre inklusive Glasbruchversicherung in Höhe von € 50,00	€ 2904,60
Urnenplatz an der Urnenwand für die folgenden Dekaden inklusive Glasbruchversicherung in Höhe von € 50,00	€ 249,10

§ 4
Öffnen und Schließen von Gräbern
(Totengräbergebühen/Beerdigungsgebühren)

- | | |
|--|-----------|
| 1) Für ein Normal- / Tiefgrab | € 1074,60 |
| 2) Für die Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Grab | € 265,10 |
| 3) Für die Beisetzung einer Urne samt Urnenschacht | € 343,90 |
- 4) Für ein Kindergrab sowie für die Beisetzung von Fehl- und Totgeburten sind die Gebühren jeweils mit dem zuständigen Totengräber zu vereinbaren
- 5) Für die Beerdigung an Samstagen ist ein Zuschlag von 50 % zu berechnen.
- 6) Für die Beerdigung an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Zuschlag von 100 % zu berechnen.
- 7) Zusätzlich anfallende Nebenkosten können der Preisliste des zuständigen Totengräbers Firma Hammerschmied entnommen werden.

§ 6
Leichenhallengebühr

Diese Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Bei Benützung der Verabschiedungshalle | € 180,53 |
| 2) Bei Benützung des Raumes für Waschungen | € 87,10 |
| 3) Bei Benützung des Raumes für rituelle Waschungen | € 87,10 |
| 4) Bei Benützung des Kühlraumes pro angefangenem Tag | € 31,70 |
| 5) Bei Benützung eines Aufbahrungsraumes pro angefangenem Tag | € 31,70 |

Der Bürgermeister

Christian Deleja-Hotko